

Regionale und überregionale bedarfsnotwendige Erziehungsberatung

- Auftrag aus der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 25.07.2012
- Auftrag aus der Vollversammlung vom 16.12.2009
- Antrag von MADHOUSE gGmbH
- Antrag des Evangelischen Beratungszentrums zur Ausweitung der Beratung für hörgeschädigte und gehörlose Familien
- Bedarfsmeldungen verschiedener Träger über nicht mehr ausreichende Zuschussmittel
- Antrag Nr. 14-20 / A 00663 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl vom 05.02.2015 Umgang mit Trennung und Scheidung sowie Inobhutnahme (Punkte 1 und 3, Anlage 1)

Produkt 3.2.1 Familienangebote

Stadtratsziele:

S05 A 2.2 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fördern

S06 A 2.3 Psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger wird erhalten

S13 C 1 Erziehungskompetenzen in belasteten Familien sind gestärkt

S14 C 2 Kindeswohlgefährdung verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz bieten

S15 C 3 Jugendliche und junge Volljährige lebenslagenorientiert stärken

S16 C 4 Kinderrechte stärken – Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleisten

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04077

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite 1

I. Vortrag der Referentin Zusammenfassung

4

1.	Einleitung – Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe	5
1.1	Rechtsgrundlagen	
1.2	Kinder – und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	
1.2.1	Allgemeine Bevölkerungszahlen	
1.2.2	Prospektive sozialräumliche Analyse	
1.2.3	Richtwerte zu Bemessung von Planstellen der Erziehungsberatung	
1.2.4	Ist- und Sollwerte der Personalausstattung der Erziehungsberatung	
2.	Regionale und themenspezifische Bedarfe	9
2.1	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in der Unsöldstraße	
2.2	Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Ramersdorf-Perlach	
2.3	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialreferates, Stadtjugendamt mit der Fachstelle Elterninformation/Elternbriefe	
2.4	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialreferates, Stadtjugendamt – Krippenpsychologischer Fachdienst	
2.5	Hilfenetzwerke für Kinder suchtkranker und psychisch kranker Eltern (Ki.ps.E.)	
2.6	Ausstattungsanschlag der sozialräumlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen	
3.	Zielgruppen- und themenspezifische, überregionale Bedarfe	14
3.1	Hörgeschädigte und gehörlose Familien inklusiv beraten	
3.2	Integration von Sinti- und Romafamilien durch Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung	
4.	Dauerhafter Personal- und Sachkostenbedarf im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer	19
5.	Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung – Das bundesweite Projekt Wir.EB	20
6.	Gesamtkosten und Planungen im Überblick	23
7.	Finanzierung nach Priorisierung	24
8.	Nutzen	24
9.	Kostentabelle	25
II.	Antrag der Referentin	27
III.	Beschluss	30

Antrag Nr. 14-20 / A 00663 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl vom 05.02.2015: Umgang mit Trennung und Scheidung sowie Inobhutnahme (Punkte 1 und 3)	Anlage 1
Kartografische Darstellung des Fachkräftebedarfes in den sozialräumlich tätigen Erziehungsberatungsstellen	Anlage 2
Detailübersicht des Sachkostenmehrbedarfes der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialreferates, Stadtjugend- amtes mit der Fachstelle Elterninformation/Elternbriefe	Anlage 3
Schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes für Erziehungs- hilfen e.V. zum Thema „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern“ (2014)	Anlage 4
Schriftliche Stellungnahme verschiedener Berufsverbände des medizinischen Versorgungssystems Thema „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern“ (2014)	Anlage 5

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Erziehungsberatungsstellen arbeiten größtenteils sozialraumorientiert, mit besonderen Schwerpunkten oder für bestimmte Zielgruppen auch stadtweit. Das Leistungsspektrum umfasst mehr als die Leistungen entsprechend des § 28 SGB VIII und reicht von niedrigschwelligen Angeboten bis zu hoch intervenierenden Maßnahmen, wenn es um die Sicherung des Kindeswohls geht. Auf die Beratungen nach § 17 (Trennung und Scheidung),

§ 18 (Umgangsrecht) und § 28 (Erziehungsberatung) SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten. Daher hat die Landeshauptstadt München hier Sorge zu tragen, dass das Angebot der Nachfrage entspricht, was momentan nicht der Fall ist.

Der Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechend wird daher die notwendige Anpassung der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberatungsstellen in mehreren Analyse- und Planungsschritten dargestellt, die sich auch aus der Gliederung ablesen lassen:

- Einleitend wird mit Kapitel 1 dargelegt, dass auf der Grundlage von Bevölkerungszahlen und Personalrichtwerten für ein ausreichendes Angebot der regionalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen ein zusätzlicher Bedarf von mindestens 16 Fachpersonalstellen (VZÄ) berechnet werden kann.
- In Kapitel 2 werden erstens eine Unterfinanzierung bei einzelnen Beratungsstellen beim momentanen Status Quo benannt, zweitens Ausführungen zum sozialräumlichen Versorgungsauftrag gemacht und drittens ein sozialräumlicher Verteilungsvorschlag für die **Zuschaltung von 12 Fachpersonalstellen** gemacht. Die benötigten dauerhaften Finanzressourcen belaufen sich für den **Defizitausgleich im Status quo auf 110.254 € und für den Nachholbedarf der Fachpersonalausstattungen in den Sozialregionen auf 1.077.230 €.**
- In Kapitel 3 werden überregionale spezifische Beratungsangebote für hörgeschädigte Familien und die noch immer unter Antiziganismus leidenden Volksgruppen der Sinti und Roma dargestellt. **Die benötigten dauerhaften Finanzressourcen belaufen sich auf 399.825 €**
- In Kapitel 4 **wird für die zuständige Steuerungseinheit im Stadtjugendamt ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,5 VZÄ angemeldet, der einschließlich Sachkosten eine dauerhafte Finanzressource in Höhe von 46.730 € erfordert.**
- Inhalt von Kapitel 5 ist die Empfehlung und vorläufige Antwort auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 05.02.2015, dass das Sozialreferat/Stadtjugendamt momentan keine eigenen konzeptionellen Anstrengungen zur Erfassung der Wirksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung in München unternehmen, sondern die Entwicklung des bundesweiten Projektes (Wir.EB) abwarten sollte.

1. Einleitung – Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe

1.1 Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist die niedrigschwelligste Hilfe zur Erziehung. Die Anspruchsberechtigten Personensorgeberechtigte oder wichtige Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen können sich einerseits selbständig und direkt an die Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden oder werden andererseits von anderen Sozialen Diensten (z.B. die Bezirkssozialarbeit) an die Beratungsstellen verwiesen. Das Leistungsspektrum der regionalen und überregionalen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, (werdende) Eltern, junge Erwachsene und andere Bezugspersonen ist im Rahmen der institutionellen Förderung durch verschiedene gesetzlichen Grundlagen von präventiven Angeboten bis hoch intervenierenden Maßnahmen breit gefächert.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen tätig. In Verbindung mit § 27 und 36, 36a Abs. 2 SGB VIII werden in der Regel folgende Paragraphen herangezogen:

- § 16 Absatz 2, Satz 2 SGB VIII – Beratung zu allgemeinen Fragen zur Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- § 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 SGB VIII – Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Neben Personensorgeberechtigten haben auch Minderjährige und junge Erwachsene einen Beratungsanspruch:

- § 8 Absatz 3 SGB VIII: Auch Minderjährige haben – abweichend von § 27 SGB VIII – im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung und zwar „ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (...), wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich“ ist.
- § 41 SGB VIII: Junge Menschen, die bereits volljährige sind, haben einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfe. Die Hilfe soll sie bei der „Persönlichkeitsentwicklung und ... eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen.

Die Beratung ist kostenlos, unterliegt einem sehr hohen Datenschutz und es bedarf keines öffentlichen Verwaltungsaktes, um die Leistung in Anspruch nehmen zu können. Erziehungsberatung ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

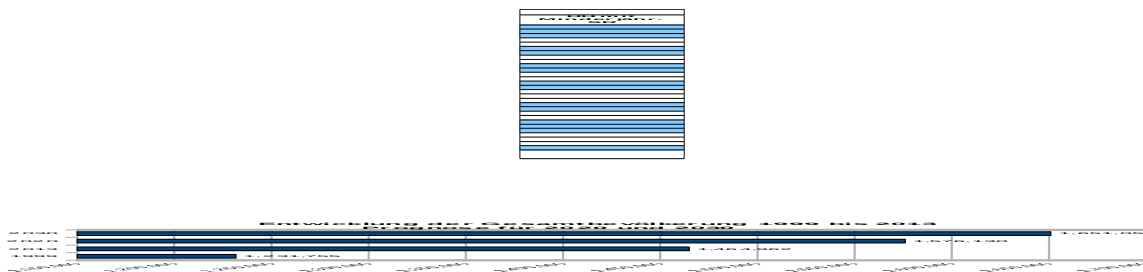
1.2 Kinder – und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendhilfeplanung vollzieht sich unter Hinzuziehung verschiedener Daten- und Planungsgrundlagen in einem gestuften Verfahren von der Beschreibung des

IST-Zustandes bis hin zur Bedarfsdarstellung (SOLL-Zustand).

1.2.1 Allgemeine Bevölkerungszahlen

München ist eine stark wachsende Metropolstadt mit Prosperität und sieht sich mit neuen Herausforderungen und Problemlagen konfrontiert. Die Entwicklung der Bevölkerung ist auf der Grundlage der statistischen Erfassung (ZIMAS) und der Prognosen im Demografiebericht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung in Tabelle 1 wie folgt dargestellt:



Die gestiegenen Anteile der für die Erziehungsberatungsstellen relevanten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Jahr	Einwohnerzahl LHM gesamt	Davon 0- bis unter 18-Jährige	Davon 18- bis unter 21-Jährige	Davon 21- bis unter 28-Jährige
1999	1,260,597	176,680	47,226	99,553
2013	1,464,962	211,063	55,566	145,031
Steigerung in %	16 %	19 %	18 %	46 %

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung gehen die aktuellen Prognosedaten bis 2030 davon aus, dass für Kinder im Kindergartenalter Zuwächse von 12 %, für Grundschüler und Schüler der Sekundarstufe 1 17 % und für Jugendliche im Alter der weiterführenden Schulen und der beruflichen Qualifikation 18 % Zuwachs gerechnet wird ¹. Dabei handelt es sich um gesamtstädtische Durchschnittswerte.

¹ Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Demografiebericht München – Teil 1 Analyse und Bevölkerungsprognose 2011 bis 2013, Seite 34-35.

1.2.2 Prospektive sozialräumliche Analyse

Für Planungsprozesse sind kleinräumige Bevölkerungsprognosen von besonderer Bedeutung, die im Demografiebericht München – Teil 2 ebenfalls zur Verfügung stehen². In Bezug auf das Klientel der Beratungsstellen ist der sozialräumlich prognostizierte Jugendquotient wichtig.

Für den gesamt städtischen Jugendquotienten lässt sich von 2011 bis 2030 eine Steigerung von 23,9 auf 24,0 prognostizieren. Wichtiger als dieser verhältnismäßig konstante Jugendquotient auf die Gesamtstadt bezogen, sind die sehr unterschiedlichen Ausprägungen in den einzelnen Stadtbezirken:

- „In Aubing-Lochhausen-Langwied, Berg am Laim, Schwabing-Freimann und der Maxvorstadt wird der Jugendquotient voraussichtlich am stärksten ansteigen.
- Im Stadtbezirk 22 lebten bereits 2011 überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche, hier ist mit einem Anstieg von 33,3 auf 36,8 zu rechnen.
- Dagegen bleiben Schwabing-Freimann mit 23,7 und die Maxvorstadt mit 15,2 trotz einer deutlichen Erhöhung des Jugendquotienten auch 2030 unter dem städtischen Durchschnitt.
- Die Maxvorstadt wird voraussichtlich auch dann noch die geringste Zahl an Kindern und Jugendlichen im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter aufweisen.
- Einen deutlichen Rückgang haben dagegen Trudering-Riem und Feldmoching-Hasenberg zu erwarten. In beiden Stadtbezirken wird der Jugendquotient jedoch 2030 mit 28,0 noch immer deutlich über dem städtischen Durchschnitt liegen“. (Quelle siehe Fußnote 2)

1.2.3 Richtwerte zur Bemessung von Planstellen der Erziehungsberatung

Zuletzt wurde dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss unter der Federführung des damaligen Allgemeinen Sozialdienstes am 06.07.1999 eine Planungsgrundlage Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII vorgelegt. In der Folge wurde 2001 das Sozialwissenschaftliche Institut München (SIM) mit einer Standortuntersuchung „Erziehungsberatung in München“ beauftragt. Damals wurde in München als angewandter Richtwert und „Minimal-Lösung“ ein Schlüssel von einer Vollzeitkraft pro 17.000 Einwohner zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage wurde 1999 ein Fehlbedarf von 19 Vollzeit-Fachkräften festgestellt. Nicht berücksichtigt waren hierbei die Alters- und Sozialstrukturen einer Planungsregion.

In der vertiefenden Analyse zweier ausgewählten Sozialregionen (Ramersdorf-Perlach und Milbertshofen-Am Hart) wurde vom SIM empfohlen, **den ab 1998 formulierten**

² Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Demografiebericht München – Teil 2 Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2011 bis 2030 für die Stadtbezirke, Seite 20.

bke-Richtwert³ als den „verlässlichsten“ aber auch als Untergrenze zu verstehenden Eckwert für die Bedarfsplanung heranzuziehen. Damit fand ein Wechsel der Bezugsgröße statt. Während zuvor Einwohner benannt wurden, richtete sich jetzt der Fokus auf Kinder und Jugendliche. **Nunmehr sollte eine Fachkraft für 2.500 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zuständig sein bzw. 4 Fachkräfte für 10.000 Minderjährige.** Des Weiteren wurde für teilträumliche Bedarfsabschätzungen die Entwicklung eines Indikatorenmodells für erforderlich gehalten, sowie eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der Erziehungs- und Familienberatungsstellen⁴.

Der bke-Richtwert von 1998 hat seit langem auch Eingang in die Kommentare des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefunden. In der 4. Auflage des Kommentars zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wieser (2011) führt Dr. Heike Schmid-Obkirchner bzgl. des Richtwertes weiter aus⁵: „Werden der Erziehungsberatungsstelle weitere Aufgaben – etwa nach § 16 Abs. 2, §§ 17 und 18 – zugewiesen, so ist der Richtwert entsprechend höher anzusetzen (bke, Grundlagen, S.321)“ Die in diesem Kommentar zitierte Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) hält daher einen Schlüssel von **5 Fachkräften in Vollzeit je 10.000 Minderjährige** für angemessen⁶.

1.2.4 Ist- und Sollwerte der Personalausstattung der Erziehungsberatung

Für die Analyse der bestehenden und wünschenswerten Fachpersonalausstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die schwerpunktmäßig in bestimmten Sozialräumen tätig sind, wird in der nachstehenden Tabelle der bke-Richtwert von 1998 herangezogen. Die Entscheidung für den niedrigeren Soll-Wert beruht auf der Tatsache, dass neben den sozialräumlich arbeitenden Beratungsstellen auch noch eine Bedarfsmehrung für überregionale Einrichtungen gibt – siehe in Kapitel 3. Mit diesem IST-SOLL-Vergleich ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt ein Defizit von 16 Stellen in Vollzeit bei den regionalen Beratungsstellen.

Nach festgestelltem Anpassungsbedarf der bke-Richtwerte wird die Zuschaltung von momentan 12 Stellen VZÄ zur Deckung der Mindestbedarfe für gerade ausreichend erachtet.

3 Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ist der unabhängige, trägerübergreifende Fachverband für Erziehungs-, Familien-, und Jugendberatung in Deutschland. Die Landesarbeitsgemeinschaften für Erziehungsberatung (LAG), in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen organisiert sind, bilden zusammen die bke. (www.bke.de)

4 Sozialwissenschaftliches Institut München (2001). Hinweise zur Entwicklung regionaler Bedarfsprofile für Erziehungsberatungsstellen in ausgewählten Münchner Sozialregionen.

5 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. Hrsg. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Verlag C.H. Beck München 2011, Seite 376.

6 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2002) Materialien der Beratung. Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung.

2. Regionale und themenspezifische Bedarfe

Die Bevölkerungsentwicklung in Neubaugebieten – an erster Stelle seien hier die Siedlungsplanungen in Freiham erwähnt – und eine prospektive Bedarfsabschätzung sind in der Berechnung nicht enthalten. Dies wird mit zukünftigen Bedarfsplanungen zu leisten sein.

Unter Berücksichtigung der Wachstumsentwicklung der Landeshauptstadt München (Prognose) der Vergangenheit sowie komplexer werdender Problem- und Lebenslagen von Familien, die sich auch in den Daten des Sozialreferatsmonitorings (Indikator Familie) widerspiegeln, kann eine Rangreihe der Defizite bei den Beratungsstellen beschrieben werden. Der deutlichste Nachholbedarf (2-3,4 VZÄ) besteht in den Stadtbezirken Schwabing-West, Schwabing-Freimann, Neuhausen-Nymphenburg, Moosach, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, Pasing-Obermenzing und Allach-Untermenzing. Bis auf die Bezirke der Stadtmitte haben aber alle eine Unterversorgung zu beklagen, die in Zusammenhang mit der Belastungsaussage des Indikators Familie nicht zu vernachlässigt ist. Einen visuellen Überblick in Form einer Kartendarstellung gibt **Anlage 2**.

2.1 Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in der Unsöldstraße

Träger: Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.. Neben den nicht refinanzierten Personalkostenanteilen der Regierung von Oberbayern in Höhe von 12.917 € (siehe oben stehenden Tabelle), beantragt der Träger seit 2014 Mittel zum Ausgleich einer Mietkostensteigerung in Höhe 20.820 €. Darüber hinaus teilte der Träger 2013 mit, dass der katholische Jugendhilfeverbund mit großen finanziellen Problemen zu kämpfen habe, so dass u.U. auch der weitere Betrieb der Beratungsstelle in Frage gestellt werden müsse. Der Träger sieht sich daher genötigt, ab 2015 die bisherigen Eigenmittel in einer durchschnittlichen Höhe von ca. 14 % auf die Mindestanforderung von 10 % zu senken. Daraus entsteht eine weitere Finanzierungslücke von 21.400 €.

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf gesamt 42.220 €

2.2 Ökumen. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Ramersdorf-Perlach

Träger: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. und Evangelisches Beratungszentrum München e.V.

Der von den beiden kirchlichen Trägern zum 15.03.2014 genannte Fehlbedarf ergibt sich aus der Nichtanpassung der Fördermittel des StMAS wie oben beschrieben und der Entscheidung ab 2014 im ökumenischen Kirchenzentrum Neuperlach zusätzliche Räume anzumieten. Damit wurde endlich die untragbare Situation beendet, dass die zur Verfügung stehenden Beratungsräume von mehreren Fachkräften zeitgleich genutzt

werden mussten. Für die neuen Mietkosten entsteht seither ein **zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 20.500 €**.

2.3 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialreferates, Stadtjugendamtes mit der Fachstelle Elterninformation/Elternbriefe

Standorte Aachener Straße, Dantestraße, Hillernstraße, Westendstraße, Oberbibberger Straße

Die Beratungsstellen des öffentlichen Jugendhilfeträgers erbringen analog zu denen der freien Träger ihre Leistungen in fünf Stadtbezirken, für die sie sozialräumlich zuständig sind. Zur entsprechenden Organisationseinheit in der Anbieterabteilung des Stadtjugendamtes gehört auch die Fachstelle Elterninformation/Elternbriefe.

Der Sachkostenhaushalt wurde seit mindestens zehn Jahren nicht mehr den Mehrbedarfen angepasst. Das Defizit ergibt sich z.B. aus gestiegenen Anzeigenkosten für Stellenausschreibungen, Supervisionen und Fortbildungen, therapeutisches Test- und Spielmaterial, Leasingmieten für Multifunktionsgeräte, Druck- und Grafikkosten für die Erstellung der Elternbriefe, um die wichtigsten Bereiche zu nennen. Die Angaben beziehen sich auf 42 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen sowie der Elterninformation/Elternbriefe. **Entsprechend der städtischen Kostenarten führen die Kostensteigerungen zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf in einer Gesamthöhe von 47.534 €**. Die Gesamtübersicht ist **Anlage 3** zu entnehmen.

2.4 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialreferates, Stadtjugendamtes – Krippenpsychologischer Fachdienst

Standorte Aachener Straße, Dantestraße, Hillernstraße, Westendstraße, Oberbibberger Straße

Die fünf regionalen Erziehungsberatungsstellen des städtischen Trägers betreuen wie die Beratungsstellen der freien Träger die Kinderkrippen in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten. Die freien Träger rechnen diese Leistung gegenüber dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, mit einem Satz von 60 € pro Vollstunde ab. Da beim städtischen Anbieter eine Abrechnung über Fachleistungsstunden nicht möglich ist, wurde 2006 für diese Tätigkeit eine Personalkapazität von 1,23 VZÄ der Berufsgruppe Diplom-Psychologie (TVöD 13) eingerichtet. Inzwischen ist eine Anpassung der Ressourcen an den Bedarf notwendig, damit die städtischen Beratungsstellen in ihre Regionen dem gewachsenen Bedarf durch den Ausbau der Kinderkrippen gerecht werden können. Da in den nächsten fünf Jahren ein weiterer Anstieg zu erwarten ist, wird in Absprache mit dem Referat für Bildung und Sport eine Gesamtbedarf von 4.118 Leistungsstunden pro Jahr kalkuliert, was 3,1 VZÄ entspricht. Nach Abzug des vorhandenen Stundenpotentials ergibt sich ein notwendiger Anpassungsbedarf von 1,9

VZÄ für die Städtischen Erziehungsberatungsstellen. Hinzu gerechnet werden müssen noch dauerhafte Sachkosten und einmalige Arbeitsplatzkosten.

Der Finanzbedarf für den Krippenpsychologischen Fachdienst der Städt. EB

1,9 VZÄ Psychologische Fachkräfte (TVöD E 13 zu 87.920 €)	167,048 €
Personalbezogene dauerhafte Sachkosten 1,9 VZÄ x 800 €	1,520 €
Personalbezogene dauerhafte IT-Kosten 1,9 VZÄ x 4.090 €	7,771 €
Summe	176,339.00 €

Einmalige personalbezogene Büroausstattung (1,9 VZÄ x 2.370 €) 4.503 €

Den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen wie den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, in analoger Anwendung der Münchner Förderformel über die dortigen Faktoren, Finanzmittel zur Verfügung. Durch geeignete Budgetsteuerung bei KITA im Städtischen Betrieb kann damit der "Einkauf" vertraglicher Erziehungsberatungsleistungen bei Bedarf sichergestellt werden.

Fehlbedarfe aller Träger zusammengefasst (Status quo)

Pos. 2.1.2 Beratungsstelle in der Unsöldstraße	42,220 €
Pos. 2.1.3 Beratungsstelle in der Lüderstraße	20,500 €
Pos. 2.1.4 Sachkostendefizit der Organisationseinheit S-II-BST/EI	47,534 €
Pos. 2.1.5 Defizit zur Refinanzierung des krippenpsych. Fachdienstes	176,339 €
Fehlbedarfe im Status quo	** Expression is faulty **

2.5 Hilfenetzwerke für Kinder suchtkranker und psychisch kranker Eltern (Ki.ps.E) – verbindliche Kooperationen zwischen Gesundheitssystem und Jugendhilfe

Die zunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Sucht- und psychische Erkrankungen in der Bevölkerung werden in verschiedensten Gesundheitsstudien und Surveys regelmäßig dargestellt. Mit großer Besorgnis wird in den letzten Jahren der Anstieg psychischer Krankheitsbilder wahrgenommen. Dabei stellt die Erkrankung von Eltern ein Risiko für die Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen dar. 30 % dieser Kinder weisen bereits im Kindesalter selber psychische Auffälligkeiten auf⁷. Das Risiko, selbst an einer psychischen Störung zu erkranken, ist um das 3-7-fache erhöht im Vergleich zur Normalbevölkerung. Neben diesem Risiko können betroffene

⁷ Vgl. Mattejat, 2008 zitiert in „Kinder psychisch kranker Eltern – Zusammenhänge zwischen der Krankheitsbewältigung einer elterlichen psychischen Erkrankung und der Gesundheit der Kinder“ in Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 39 (1), 13-23.

Familiensysteme aber auch unter den Folgen der sozioökonomischen Beeinträchtigungen leiden, die entstehen, wenn Menschen aufgrund seelischer Leiden oder einer Suchterkrankung frühzeitig aus der Arbeitswelt ausscheiden müssen oder gar nicht erst Fuß fassen können.

Bereits in der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS-Basiserhebung) unterlagen Kinder und Jugendliche mit niedrigem Sozialstatus einem 3- bis 4-fach erhöhten Risiko für psychische Auffälligkeiten gegenüber Gleichaltrigen mit hohem Sozialstatus⁸. Den Daten aus der KiGGS Welle 1 zufolge hat sich dieser Zusammenhang in den letzten Jahren nicht verändert (Hölling et al. 2014). Angesichts der anhaltend hohen Prävalenz und des sozialen Gefälles in der Verbreitung psychischer Auffälligkeiten kommt einer zielgruppenspezifischen Prävention große Bedeutung zu. Gleiches gilt für Versorgungsstrukturen, die eine effektive und zeitnahe Unterstützung und Behandlung betroffener Mädchen und Jungen ermöglichen. Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. teilt die Aussagen des 13. Kinder- und Jugendberichts, wonach es mangelt an kontinuierlichen und passgenauen Hilfe-, Behandlungs- und Präventionsangeboten für Kinder chronisch sucht- und psychisch kranker Eltern. Der Verband hat zu dieser Situation am 21.05.2014 eine schriftliche Stellungnahme für den Ausschuss für Familie Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vorgelegt (**Anlage 4**). Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages befasste sich Anfang 2013 ebenfalls intensiv mit der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern und wies in ihrer Stellungnahme vom 04.06.2013 auf die Notwendigkeit vernetzter Hilfen und ausgebauter Kooperationsstrukturen hin, die flächendeckend angeboten werden sollten. Eine vergleichbare Stellungnahme mit derselben Forderung wurde auch von den wichtigsten Berufsverbänden und Fachgesellschaften des Medizinsystems veröffentlicht (**Anlage 5**).

Vor diesem Hintergrund wird vom Referat für Gesundheit und Umwelt seit Jahren das Anliegen vorangetrieben, in der Landeshauptstadt München auf eine engere und verbindliche Kooperation von Gesundheitssystem und den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe hinzuwirken. So bestehen seit 2006 die Münchner Hilfenetzwerke für Kinder und ihre drogenabhängigen bzw. alkoholabhängigen Eltern, die mit Verfahrensstandards und konkreter Vernetzung der relevanten Fachbereiche diese Kooperation im Einzelfall sowie strukturell gestalten. Nach Abschluss eines dreijährigen Modellprojekts liegt seit Ende 2013 eine vergleichbare Kooperationsvereinbarung auch für den Bereich psychisch erkrankter Eltern und ihrer Kinder vor. Diese gelangt bisher nicht in die Umsetzung, weil die notwendigen Personalkapazitäten für die Implementierung und langfristige Steuerung nicht zur Verfügung stehen. Personalressourcen fehlen gleichermaßen für die Steuerung

der Hilfenetzwerke im Suchtbereich, wodurch die bisher aufgebaute und wirksame Kooperation zu versiegen droht.

Die sozialräumlich arbeitenden Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Teil der regionalisierten Hilfen zur Erziehung sehen sich bisher nur sehr eingeschränkt in der Lage, konkrete Hilfestellung für die genannten Familien zu leisten und sich an der erforderlichen strukturellen Netzwerkarbeit zu beteiligen. Durch die Entwicklung des Hilfenetzwerkes für psychisch erkrankte Eltern in den letzten drei Jahren sind zwar konkrete Maßnahmen wie z.B. eine therapeutische Kindergruppe, eine Kooperation zwischen Sozialpsychiatrischem Dienst und Erziehungsberatungsstelle sowie die Projektidee von Familiensprechstunden in psychiatrischen Kliniken des Bezirks Oberbayern entwickelt worden. Und wie kaum eine andere Einrichtung der Jugendhilfe verfügen die Erziehungsberatungsstellen schon aus ihrer Entwicklungsgeschichte heraus über relevante Arbeitsbeziehungen zum Gesundheitssystem. Als Netzwerker mit verschiedenen Aufgabenstellungen und sozialräumlicher Präsenz eignen sie sich besonders als Schnittstelle zum Gesundheitssystem, wie bereits im 13. und 14. Kinder- und Jugendbericht festgestellt wurde. Bisher lässt die aktuelle Personalausstattung der Erziehungsberatungen eine münchenweite und verlässliche Kooperation im Rahmen der Hilfenetzwerke nicht zu. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung im Bereich der Suchterkrankungen ist für die Erziehungsberatungen bisher nicht erfolgt.

In Abstimmung zwischen Jugendamt und Trägern der Beratungsstellen, Gesundheitsreferat und Sozialbürgerhäusern sind mit ausreichenden Ressourcen konkrete Angebote und abgestimmte Strukturen zwischen den Erziehungsberatungen und den weiteren Fachbereichen möglich. In Zusammenarbeit zwischen einer potentiellen Koordinierungsstelle im RGU und der zuständigen Fachsteuerung im Jugendamt sowie unter Beteiligung der Träger kann ein entsprechendes Daten- und Berichtswesen entwickelt werden, um in Zukunft die Umsetzung der Hilfenetzwerke gut zu beschreiben und zu evaluieren.

Die Beteiligung der Erziehungsberatungsstellen an den Hilfenetzwerken zur Förderung eines gesunden Aufwachsens von Kindern suchtkrank oder psychisch kranker Eltern ist mit einer Zuschaltung von 3,5 VZÄ als Fachkraftpotential gesichert (siehe Punkt 2.4. Ausstattungsvorschlag der sozialräumlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen).

2.6 Ausstattungsvorschlag der sozialräumlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen schlägt das Sozialreferat/Stadtjugendamt folgende Anpassung an die bedarfsnotwendige Leistungsfähigkeit der sozialräumlichen Erziehungsberatungsstellen vor. Dabei handelt es

sich um eine Verteilung, die mit der Zuschaltung von 8,5 VZÄ in Ansätzen die Fehlbedarfe entsprechend des berechneten Ranking berücksichtigt. Für das Thema bzw. eine mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen noch festzulegende Beteiligung an den Hilfenetzwerken sollen 3,5 VZÄ vorgesehen werden. Die grau hinterlegten Zeilen kennzeichnen die Beratungsstellen in städtischer Trägerschaft:

Erziehungsberatungsstellen	FK VZÄ 2013	Rang	FK-Zuschaltung geplant	FK VZÄ ab 2016 ff.
EB Unsöldstraße	4.4	5	0.5	4.9
EBZ Landwehrstraße	4.2			4.2
BSt Aachenerstraße	4.1	3	1.5	5.6
EB Kirchenstraße	3.7			3.7
EB Hansastraße	5.3	7	0.5	5.8
BSt Westendstraße	4.4	6		4.4
BSt Dantestraße	4.9	1	2.5	7.4
EB Georgenschwaigstraße	2			2
Beratung am Harthof	3.6			3.6
SOS St.-Michael-Str./ SOS Astrid-Lindgren-Str. /SOS Mittbacher Str.	7.5	8		7.5
Ökumen. EB Lüderstraße	6.5			6.5
BSt Oberbibberger Straße	4			4
EB Königswieser Straße	2.3	2	1.5	3.8
BSt Hillernstraße	4.3	4	1.5	5.8
EB Bodenseestraße	2.7	9	0.5	3.2
EB Riemerschmidstraße	4.3			4.3
Summen			** Expression is faulty **	

Öffentlicher Träger Defizitausgleich 5,5 VZÄ
 Freie Träger Defizitausgleich 3 VZÄ
 Fachkraftbudget für maßnahmenbezogene Beteiligungen an den Themen Alkohol, Sucht und psychische Erkrankungen – genaue Verwendung und Verteilung noch offen 3,5 VZÄ

3. Zielgruppen- und themenspezifische, überregionale Bedarfe

3.1 Inklusive Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung für hörgeschädigte und gehörlose Familien (EBZ München e.V.)

2008 bewilligte der Stadtrat erstmals eine halbe Diplom-Psychologenstelle für Erziehungsberatung für hörgeschädigte und gehörlose Familien in München. Die kommunale Pflichtaufgabe Erziehungsberatung bedarfsgerecht vorzuhalten wurde damit inklusiver gestaltet und für die Betroffenen gleichberechtigter verfügbar. Aufgrund der einschlägigen Erfahrung und des zentralen Standortes in der Stadtmitte wurde das Evangelische Beratungszentrum 2009 mit der Leistungserbringung beauftragt.

Die Gehörlosenberatung im Bereich der Erziehungsberatung wird sehr gut angenommen. Die junge Diplompsychologin ist selbst gehörlos und verständigt sich entweder mit Gebärdensprache oder benutzt als Cochlea-Implantat-Trägerin entsprechende technische Mittel, so dass auch Hörende sich mit entsprechenden Mikrofonen mit ihr unterhalten können. **Es bestehen inzwischen Wartezeiten.** Auch Elterntalk als aufsuchendes Angebot der frühen Förderung in gehörlosen Familien soll im EBZ angesiedelt werden.

Darum ist eine Stundenausweitung von einer halben auf eine Vollzeitstelle aus zwei Gründen zu befürworten:

- einerseits könnte die Fachkraft mit einer vollen Stelle dem vorhandenen Bedarf besser gerecht werden und
- andererseits würde eine Vollzeitstelle Erziehungsberatung nur beim EBZ für die Fachkraft bedeuten, dass sie auf keine weitere Halbtagsstelle bei einer anderen sozialen Einrichtung angewiesen wäre. Das würde die notwendigen Rollenklarheit gegenüber Fachkolleginnen, anderen Institutionen und dem Klientel sehr unterstützen.

Mit einem Modellprojekt (2010-2014) versuchte auch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) für den Bereich der Ehe- und Familienberatung (Schwerpunkt Partnerschaftsberatung sowie Trennungs- und Scheidungsberatung) ein Unterstützungsangebot für Hörgeschädigte und Gehörlose im Evangelischen Beratungszentrum München e.v. zu etablieren. Es standen Mittel für eine halbe Fachkraftstelle zur Verfügung, die aber vom Evangelischen Beratungszentrum nicht abgerufen werden konnten, weil keine Fachkraft gefunden werden konnte, die für eine Halbtagsstelle nach München gekommen wäre.

Auch für diesen Bereich ist für eine erfolgreiche Stellenbesetzung in EBZ der Umfang einer Vollzeitstelle erforderlich, um überhaupt geeignete Bewerberinnen und Bewerber gewinnen zu können.

Daher wurde im Juli 2014 in einem Gespräch zwischen dem Evangelischen Beratungszentrum, Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und des Stadtjugendamtes vereinbart, dass das Angebot einer Ehe- und Familienberatung für hörgeschädigte Menschen vom

Bayerischen Staatsministerium für Soziales und der Landeshauptstadt München mit der Kapazität von einer Vollzeitstelle gemeinsam geschaffen werden könnte. Die Finanzierung soll dauerhaft zu annähernd gleichen Teilen erfolgen, zuzüglich der erforderlichen Eigenmittel des Trägers in Höhe von mindestens 10 Prozent. Die Fachkraft der Ehe- und Familienberatung wäre ansprechbar von hörgeschädigten und gehörlosen Menschen im gesamten südbayerischen Raum (Finanzierung StMAS) und von den Einwohnern der Landeshauptstadt München (Finanzierung LHM). Durch ein entsprechendes Daten- und Berichtswesen ist zu dokumentieren, dass beide Einzugsbereiche gleichmäßig bedacht und versorgt werden. Diese Kapazitäts- und Angebotssteuerung wird regelmäßig zu besprechen sein.

Mit der Ausweitung der Erziehungsberatung und der Schaffung von Beratungskapazitäten bei der Ehe- und Familienberatung ergäben sich im Evangelischen Beratungszentrum notwendige und positive Effekte: Die Kolleginnen bzw. Kollegen könnten ein Zweier-Team bilden. Das ermöglicht Vertretungen, fachlichen Austausch, bei Bedarf (z. B. hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfällen) Co-Beratung, das bessere Vermeiden von Befangenheit etc. neben einer verbesserten Wirkungsamkeit, die dem Ziel inklusiver Beratungsangebote sehr zuträglich ist. Darüber hinaus könnte der Bedarf an allgemeinen Informationsveranstaltungen, Netzwerk- und Präventionsarbeit angemessener gedeckt werden.

Darstellung von Kosten und Finanzierung nach Anträgen des Trägers:

Erziehungsberatung für GL

0,5 VZÄ Fachkraft EB	TVöD E 13 87.920 €	43,960 €
Sonstige Personalkosten (ohne Dolmetscherkosten)		18,950 €
Raumkosten		4,350 €
Sachkosten		4,850 €
Gesamtkosten (Finanzierung LHM)		72,110 €

Ehe- und Familienberatung für GL

Kosten		Finanzierung	
Fachkraft EFL TVöD 13	87,920 €	Eigenmittel	12,700 €
Sonstige Personalkosten (inklusive Dolmetscherkosten)	29,950 €		
Anteilige Raumkosten	4,350 €	StMAS	57,000 €
Sachkosten	4,850 €	LHM	57,370 €
Gesamtkosten	127,070 €	Gesamtfinanzierung	** Expression is faulty **

Für die Erweiterung der technischen Ausstattung im Evangelischen Beratungszentrum

(Induktionsschleifen, spezielles Mobiltelefon etc.) werden vom Träger **einmalige Kosten in Höhe von 8.000 €** beziffert.

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger e.V. jeweils mittels eines einmaligen Bescheides gewähren.

Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

3.2 Integration von Sinti- und Romafamilien

durch Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung (MADHOUSE gGmbH)

Am 16.12.2009 bewilligte der Kinder- und Jugendhilfeausschuss Personalkapazitäten von zwei halben Fachkraftstellen, um ein Beratungsangebot für die Volksgruppen für Sinti und Roma zu Fragen des Lebens, der Familie und der Erziehung einzurichten. Es hatte sich gezeigt, dass die verschiedensten Bedarfe der Familien der Volksgruppen der Sinti und Roma nicht mit den bestehenden Angeboten oder Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung abgedeckt werden konnten.

In den vergangenen vier Jahren hat sich das Beratungsangebot – es wird hier mit Absicht nicht von einer Beratungsstelle gesprochen, weil die Ausstattung momentan als zu gering eingestuft werden muss – so gut etabliert, dass die beiden Berater die Nachfrage und vor allem den Unterstützungsbedarf der Familien schon lange nicht mehr decken können.

Nach wie vor sind Sinti und Roma offenen und verdeckten Diskriminierungen (dem sogenannten Antiziganismus) ausgesetzt, der durch den Zuzug von Bevölkerung aus dem osteuropäischen Raum und bestehende Vorurteile leider wiederbelebt wird. Darüber hinaus müssen die Integrationsbemühungen im Sinne eines erweiterten inklusiven Verständnis so weiterverfolgt werden, dass die Mehrheitsgesellschaft den ethnischen Identitätswünschen offener gegenüber steht und Sinti und Roma die Bereitschaft zur Integration leichter gemacht wird. Nach wie vor fühlt sich ein Großteil der beratenen Familien allein aufgrund ihrer Abstammung diskriminiert. Dieses Empfinden hat Auswirkungen auf ihren Lebensalltag in Form von Ängsten gegenüber Behörden, fehlender Selbstsicherheit u.ä.. Insbesondere die Unterstützung bei existentiellen Fragen des Lebens und bei der Erziehung der Kinder bietet die Möglichkeit zum Vertrauensaufbau und die Möglichkeit einer mehrjährigen Begleitung der Bildungswege der Kinder und Jugendlichen.

Bildung ist ein wichtiger Schlüssel zur gesellschaftlicher Teilhabe und Überwindung sozialer Ungleichheit. Sinti und Roma werden oft in separaten Schulen unterrichtet oder in Sonderschulen abgeschoben. Es gibt viele Faktoren, die den Zugang zu gleichwertiger Bildung erschweren: Lehrer, die zu wenig auf den anspruchsvollen Unterricht in interkulturellen Klassen vorbereitet sind, das Fehlen von Informationen zu Geschichte, Kultur und Sprache der Sinti und Roma in den Unterrichtsmaterialien oder die bereits erwähnten Vorurteile, die auch vor den Schultoren nicht haltmachen. Daher ist auch der Einsatz von Mediatorinnen / Mediatoren geplant (vergleichbar dem Projekt „Kossi“⁹), um Kinder und Jugendliche gezielt im schulischen Umfeld begleiten zu können. Die Mediatorinnen / Mediatoren erfüllen eine Brückenfunktion zwischen Elternhaus und Schule und können in Konfliktsituationen vermitteln.

Zu diesem Zweck verfolgt der Träger MADHOUSE gGmbH auch das Ziel, zur Einrichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums zwischen Sinti- und Roma und der Mehrheitsgesellschaft beizutragen. Hier ergäben sich wünschenswerte Schnittstellen zwischen kulturellen und familiären Bildungseinflüssen, die sich sicherlich positiv auf die formalen Bildungswege von Kindern und Jugendlichen der Sinti und Roma auswirken könnten. Entsprechende Gedanken werden im Netzwerk von Einrichtungen bzw. Maßnahmen für Sinti und Roma unter der Federführung des Amtes für Wohnen und Migration thematisiert.

Tabelle Fallsteigerungen

2010	2011	2012	2013	2014
53	92	137	144	191

Inzwischen werden ca. 190 Familien pro Jahr beraten, was aber bei weitem die Leistungsmöglichkeiten übersteigt, um eine nachhaltige Beratungsarbeit verfolgen zu können. Durch das Berichtssystem der Erziehungs- und Familienberatungsstellen nicht erfasst werden die Beratungen für Einzelpersonen, Telefonberatungen und die Beratung osteuropäischer Zuwanderer, die sich vermehrt in der Landwehrstraße einfinden und seit Herbst 2014 einmal wöchentlich von der Initiative Zivilcourage im Gruppenraum von MADHOUSE eine Erstorientierung erhalten. Ein Teil der Ratsuchenden fällt in die Zuständigkeit von MADHOUSE, wenn es sich um Sinti und Roma oder einfach um Familien mit (zahlreichen) Kindern handelt, die teilweise lange in Autos schlafen, weil sie keine Wohnung finden können und sich Fragen der Kindeswohlgefährdung stellen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Träger bereits seit 2013 die Ausweitung der Beratungsangebote. Die zuständige Fachsteuerung befürwortet einen Ausbau zu einer vollständigen Beratungsstelle von 3,5 Fachkräften in Vollzeit, wie das 2007 als Standard

9 www.caritas-straubing.de/72296.html, Stand 25.08.2014

der Qualitätssicherung von der Bundeskonferenz für Erziehungs- und Familienberatung seit Jahren empfohlen wurde. Dafür entstehen folgende zusätzlichen Kosten:

Kosten für den Ausbau der Beratungsstelle

1 VZÄ Dipl.-Psych.	TVöD E 13	39 Stdn./ Wo	87,920 €
1 VZÄ Dipl.Soz.-Päd.	SuED S 17	39 Stdn./Wo	83,790 €
0,5 VZÄ interkulturelle FK	SuED S 6	19,5 Stdn./Wo	26,635 €
Sonstige Personalkosten (Verwaltung, Honorarkräfte und Minijob)			15,000 €
Personalnebenkosten			2,000 €
Raumkosten			20,000 €
Sach-, Verwaltungskosten und Maßnahmenkosten			12,000 €
Summe			247,345 €

Für die Erstausrüstung der neu anzumietenden Räume und zweier Arbeitsplätze werden vom Träger **einmalige Kosten in Höhe von 15.000 €** beziffert.

Die Mittel sollen in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses mittels Bescheid an den Träger ausgereicht werden.

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Erstausrüstung in Höhe von 15.000 € gewähren.

Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

4. Dauerhafter Personal- und Sachkostenbedarf im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer

Mit Einführung der Produktsteuerung wurde 2002 für die Grundsatzsteuerung des Bereiches der Erziehungs- und Familienberatung eine Fachkraftstelle eingerichtet, die mit einer Diplom-Psychologin besetzt wurde. Im Zuge veränderter Team- bzw. in der Folge neuer Sachgebietsstrukturen wurde die Verantwortung sowohl für alle einrichtungsbezogenen Angelegenheiten als auch für die weitgespannten Grundsatzfragen auf die Psychologinnenstelle komprimiert. Bereits mit dieser strukturellen Veränderung erhöhte sich der Arbeitsaufwand erheblich.

Zusätzlich sind in den letzten Jahren die Controllingansprüche und Verwaltungsaufwände an die Fach- und Finanzsteuerung in allen Aufgabenfeldern des Jugendamtes erheblich gestiegen. Darüber hinaus erfordern die Schnittstellen zum Stadtjugendamt/Abteilung der Hilfen zur Erziehung, dem Gesundheitsreferat und dem Referat für Bildung und Sport einen kontinuierlichen Besprechungs- und Abstimmungsaufwand, um bürgerfreundliche Angebotskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Als fachlich neu und auch für die Finanzsteuerung zusätzlich zu bewältigen sind neue Beratungsstellen, die konzeptionelle

Entwicklung von Familienzentren mit Beratungsanteilen sowie Beratungsleistungen, die über Fachleistungsstunden finanziert werden. In der Folge kann den Steuerungsstandards schon seit Jahren nicht adäquat entsprochen werden.

Die von der Koordinierungsstelle für die Steuerung freier Träger genannten Personalbemessungsrichtwerte sind der maßgebende Wert zur Wahrnehmung der grundlegenden Aufgaben der Fach- und Ressourcensteuerung. Im Richtwert nicht berücksichtigt sind jedoch die komplexen fachlichen Verflechtungen und verbindlichen Kooperationsstrukturen der Erziehungs- und Familienberatung (z.B. mit dem Familiengericht, der Leitung der Sozialbürgerhäuser, psychiatrischen Kliniken, dem Bayerischen Staatsministerium, Gehörlosenverbänden etc.), die sich auch auf die Fach-, Feld- und Finanzsteuerung auswirken. Verschiedenste Grundsatzthemen sind zu verfolgen und mit Teilkonzeptionen amts- und referatsübergreifend zu bearbeiten wie z.B. Fragen der psychischen Gesundheit und Versorgung, Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssystem, der Ausbau einer Beratung für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, die verstärkte Zuwendung zu ethnischen Minderheiten wie Sinti und Roma oder Flüchtlingsfamilien in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Zur Wiederherstellung einer verantwortungsvollen Fach- und Einrichtungssteuerung der Erziehungsberatung im engeren Sinne und der Möglichkeit, in ausreichend kollegialen Vernetzungsstrukturen dem erfolgten und mit der vorgelegten Planungsgrundlage beantragten weiteren Ausbau gerecht werden zu können, wird die Zuschaltung einer halben Fachkraft im Stadtjugenamt/Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer beantragt.

Ausbau der Personal- und Sachressourcen bei S-II-KJF/A

Fachsteuerung Erziehungsberatung	TVÖD E 13	19,5 Std. / Wo	43,960 €
Dauerhaft/laufende Sachkosten		400 €	400 €
Summe			44,360 €

Für die Büroausstattung eines Arbeitsplatzes entstehen **einmalige Kosten in Höhe von 2.370 €.**

5. Das Projekt Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB) ¹⁰

Der nachstehende Artikel wird zu Teilen zitiert aus den periodisch erscheinenden Informationen für Erziehungsberatungsstellen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatungsstellen Heft 2 / 2014 Seite 10 ff.:

Hintergründe und Ziele des Projekts (Autor Jens Arnold)

„Die Erziehungsberatung ist für die Wirkungsforschung keinesfalls ein unbeschriebenes

¹⁰ <http://www.wireb.de/> (Aufruf am 10.11.2014)

Blatt. So zeigten sich etwa im Rahmen der grundlagenorientierten Jugendhilfe-Effekte-Studie (BMFSFJ, 2002) überdurchschnittliche Wirkungen der Erziehungsberatung im Bereich Familie und Umfeld, bei allerdings eher mittelgradiger Symptomreduktion und Kompetenzsteigerung bei den jungen Menschen. Da das umfangreich und äußerst differenzierte Instrumentarium der JES_Studie nur an einer kleinen Stichprobe von weniger als 50 Beratungsprozessen angewendet werden konnte, steht die Bestätigung dieses möglicherweise eher system- als individuumszentrierten Wirkfokus der Erziehungsberatung an einer größeren und repräsentativeren Stichprobe noch aus. Zudem sind die Daten auch nicht mehr ganz taufisch.

Darüber hinaus liegen noch vergleichsweise viele Studien zur Nutzerzufriedenheit vor, in denen eine große Mehrheit der Ratsuchenden eine subjektiv überaus hohe Zufriedenheit berichtet (vgl. etwa Vossler, 2003). Zwar ist es im Rahmen einer ausbalancierten Wirkungsevaluation unerlässlich, die unmittelbare Sichtweise der Hilfeadressaten in den Blick zu nehmen (vgl. Macsenaere, 2007), hierbei ausschließlich auf die Zufriedenheit Bezug zu nehmen, hat aber einen gravierenden Nachteil: Zufriedenheitseinschätzungen rekurren größtenteils auf Prozessqualitätsmerkmalen wie z.B. einer vertrauensvollen Beziehung zu den Beraterinnen und Beratern oder einem hohen Grad an Empathie und persönlicher Zuwendung. Dies sind zweifellos essenzielle Qualitätsmerkmale des Beratungsprozesses. Die Frage nach der Ergebnisqualität (hat sich die Lebenssituation wirklich signifikant verbessert) wird dabei nur mittelbar tangiert. Da spätestens seit Donabedian (1980) bekannt ist, dass ein hohes Maß an Fachlichkeit in Form von Struktur- und Prozessqualität nicht zwingend zu guten Ergebnissen führen muss, bedarf es hier eines erweiterten Zugangs. Zusammenfassend lassen sich die „Bausteine“ für die Wirkungsforschung in der Erziehungsberatung wie folgt zusammenfassen:

- Einheitliche Erfolgsmaßstäbe fehlen.
- Die Ansätze sind zu monoperspektivisch, d.h. Sie fokussieren entweder zu stark auf die Beraterperspektive (Expertensicht) oder auf die Zufriedenheit der Adressaten.
- Umfangreiche Erhebungen sind vom Zeit- und Ressourceneinsatz her betrachtet nicht ohne Weiteres für einen dauerhaften Einsatz parallel zum „Tagesgeschäft“ geeignet.

Daher kann weder in der Außendarstellung ein fundierter Wirksamkeitsnachweis erbracht werden (z.B. durch Vergleich mit anderen Beratungsstellen im Rahmen einer Qualitätsberichterstattung), noch können diese Daten für die interne Qualitätsentwicklungsdebatte oder gar für eine fallbezogene Steuerung (etwa durch die systematisierte Aufbereitung des Entwicklungsverlaufes im Einzelfall) verwendet werden.

Im Rahmen der *Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB)* sollen die beschriebenen Lücken sukzessive – soweit wie möglich – geschlossen werden. Im

Einzelnen werden mit dem Projekt folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung, Erprobung und Validierung von praxistauglichen Dokumentationsinstrumenten (IT-gestützt) mit denen Beratungsstellen auch über § 28 SGB VIII hinaus (z.B. auch für Ehe-, Familien- oder Lebensberatung) in die Lage versetzt werden, ihr spezifisches Angebots- und Klientenprofil wirkungsorientiert zu evaluieren.
- Evaluationsstudie mit wissenschaftlich fundierten Aussagen zu Klientel, Effektivität, Indikationen und Wirkfaktoren in der Erziehungsberatung.
- Trägerübergreifende und überregionale Verwertbarkeit: Neben der bundesweiten Beteiligung von Beratungsstellen ist es ein besonderes Anliegen des Vorhabens, dass neben den katholischen auch freie diakonische, nicht konfessionelle sowie öffentliche Träger möglichst repräsentativ beteiligt werden.

Projektrahmen

Das von der Aktion Mensch geförderte Vorhaben ist für zwei Jahre zwischen April 2014 und März 2016 geplant. Durchgeführt wird das Projekt vom Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BvKE). Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Institut für Kinder und Jugendhilfe gGmbH in Mainz (IKJ).

Sofern sich die entwickelten Dokumentationsinstrumente bewähren, ist geplant, dass diese auch über den Förderzeitraum hinaus in der täglichen Arbeit von Beratungsstellen eingesetzt werden. Die Instrumente sollen dabei den gängigen Fachstandards zur Wirkungsbestimmung genügen. Neben einer paritätischen Einbeziehung der Perspektive von jungen Menschen, Eltern und Fachkräften ist daher unter anderem eine beratungsbegleitende Dokumentation zu mindestens zwei Zeitpunkten – bei Beginn und am Ende der Beratung – vorgesehen (prospektiv-längsschnittliche Datenerfassung). Die Wirkungsdaten können dabei anonymisiert auf mehreren Stufen, neben dem Einzelfall u.a. auch auf Beratungsstellen- bzw. Trägerebene oder überregional im Rahmen einer vergleichenden Qualitätsberichterstattung, aufbereitet und verwertet werden.

Wir.EB stößt bereits jetzt auf eine große Resonanz in der Fachöffentlichkeit. So konnten u.a. die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), der Deutsche Caritasverband, die Diakonie Deutschland, die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL), die katholische Landesarbeitsgemeinschaft der Träger von Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern als Kooperationspartner gewonnen werden. Neben der breiten Unterstützung seitens der Fachverbände wird die operative Umsetzung des Vorhabens von einem Fachbeirat sowie der Arbeitsgruppe „Wirkungsforschung in der Erziehungsberatung“ begleitet, in der sich Praxis und Wissenschaft in einem stetigen

Austausch befinden.“ (Zitatende)

Vor dem Hintergrund des zitierten bundesweiten Projekts Wir.EB und in Beantwortung des Antrages Nr. 14-20 / A 00663 der SPD-Fraktion vom 05.02.2015 empfiehlt das Sozialreferat, Stadtjugendamt, **dass in München für den Bereich der Erziehungs- und Familienberatung zum jetzigen Zeitpunkt von eigenen Bemühungen zur Entwicklung eines Instrumentariums zur Wirksamkeitsevaluation abgesehen werden soll.** Für die Landeshauptstadt München beteiligen sich aktiv das Evangelische Beratungszentrum und die Beratungsstelle der katholischen Jugendfürsorge an der Testphase. Mit dem Jugendamt wurde ausgehandelt, dass projektbezogene Zeitressourcen im Rahmen der geförderten Arbeitszeit für die Entwicklungsphase eingebracht werden können. Eine Beteiligung aller Beratungsstellen ist nicht zu befürworten, da dann zu viel Fachpersonalressourcen gebunden wären, die für die Beratungszeit Münchner Familien verloren gingen. Über die Ergebnisse dieses großen und bundesweiten Projektes wird zu gegebener Zeit zu berichten sein.

6. Gesamtkosten und Planungen im Überblick (entsprechend Kapiteln)

Kapitel	Thema	VZÄ	einmalig	Dauerhaft
2.1.1 - 2.1.4	Fehlbedarfe im Status Quo einzelner Beratungsstellen Beratungsstellen Träger: 62.720,- €, städt. Beratungsstellen: 47.534,- €			110,254 €
2.1.5 *	Fehlbedarf des Krippenpsychologischen Fachdienstes durch die Städtischen Bstn. (TVöD 13 zu 87.920 €) Dauerhafte IT-Kosten Sachkosten, einmalige Büroausstattung	1,9	4,503 €	176,339 €
2.4	Fachkräftebedarf der sozialräumlichen EB zur Abmilderung der Unterversorgung (TVöD 13 zu 87.920 €). Davon sind 3 VZÄ bei freien Trägern und 5,5 VZÄ beim städtischen Träger angesiedelt.	3 5,5		263.760 € 483.560 €
	Fachkräftebedarf für Maßnahmen im Zusammenhang mit den familiären Problemlagen Suchterkrankung oder und psychische Erkrankung der Eltern (TVöD 13 zu 87.920 €). Davon werden 2,4 VZÄ bei freien Trägern und 1,1 VZÄ beim städtischen Träger angesiedelt (Psychologensstellen)	2,4 1,1		211.008 € 96.712 €
	Personalbezogene dauerhafte Sachkosten	6,6		5,280 €

	städtische VZÄ x 800 € (Psychologensstellen)			
	einmalige Büroausstattung 6,6 städtische VZÄ x 2.370 €		16,590 €	
3.1	Gehörlosenberatung im EBZ (Co-Finanzierung durch das BSMAS)	1.5	8,000 €	129.480 €
3.2	MADHOUSE Beratung für Familien der Sinti und Roma	2.5	15,000 €	247,345 €
4.	Personalbedarf bei S-II-KJF/A (TVöD E 13, Psychologensstellen)	0.5		43,960 €
	Personalbezogene dauerhafte Sachkosten			400 €
	Einmalige Büroausstattung		2,370 €	

* Zeile 2.1.5 finanzwirksam beim RBS

7. Finanzierung, Produkt 3.2.1 Familienangebote

Mit den vorangegangenen Ausführungen wurden die Anlass gebenden Anträge bearbeitet. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss bzw. die Vollversammlung gab am 22.05.2012 bzw. am 25.07.2012 die Darstellung der Bedarfe und neuer thematischer Schwerpunktsetzungen bei Sucht- und psychischen Erkrankungen in Auftrag, die hiermit vorgelegt wurde. Auch dem Antrag Nr. 14-20 / A 00663 wird mit dieser Vorlage Rechnung getragen.

Das Sozialreferat, Stadtjugendamt schlägt vor, das Defizit der regional arbeitenden Erziehungsberatungsstellen entsprechend der vorangegangenen Ausführungen mit insgesamt 12 VZÄ auszugleichen.

8. Nutzen

Die Erhöhung der Finanzierung für den Krippenpsychologischen Dienst der fünf Beratungsstellen in städtischer Trägerschaft führt zur Gleichstellung im Vergleich zu den Beratungsstellen in freier Trägerschaft bezogen erstens auf die Personalausstattung bzw. der Leistungserbringung als auch zweitens bezogen auf die Gleichbehandlung der Krippen in den Stadtbezirken, die von den städtischen Beratungsstellen versorgt werden sollen.

Die Anpassung der Fachkräftepotentiale in den regionalisiert arbeitenden Erziehungsberatungsstellen wird sich sehr positiv auswirken. Durch die Aufstockung des Fachkräftepotentials bei neun Beratungsstellen wird der Umgang mit einrichtungsinternen Engpässen in der Terminvergabe für die Familien abgemildert werden. Die Möglichkeit, sich mit den Arbeitskapazitäten von 3,5 VZÄ zu den familiären Problemlagen Suchterkrankung oder psychische Erkrankung der Eltern einsetzen zu können, erhöht die Chancen, verbindlicher mit anderen Professionen – im Sinne einer systemübergreifenden Versorgungskette – zusammenzuarbeiten.

Die Beratungskapazitäten für hörgeschädigte und gehörlose Familien zu den kommunalen Pflichtaufgaben der Trennungs- und Scheidungsberatung (§17 SGB VIII), der Sorge- und Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII) und der Erziehungsberatung entspricht zum einen dem expliziten Wunsch der Ratsuchenden, dass sie ihrem Handicap entsprechend ein die Sprachbarriere milderndes Beratungssetting vorfinden können. Zum anderen vollziehen die Landeshauptstadt München in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) in beispielhafter Weise das Prinzip der Inklusion. Auch wenn Menschen mit Einschränkungen sich primär in allen gesellschaftlichen Bereichen gleich behandelt fühlen wollen und sollen, so sind dennoch bei Bedarf dem Handicap angepasste besondere Unterstützungsformen anzubieten. Darüber hinaus wird sich – zum Wohle der hörgeschädigten und gehörlosen Familien – die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst für

Gehörlose verbessern lassen.

Der Ausbau der Beratungskapazitäten für die Lebens-, Familien und Erziehungsberatung für die Bevölkerungsgruppen der Sinti und Roma trägt zur besseren Lebensbewältigung bei individuellen Problemlagen und zur Integration in die Mehrheitsgesellschaft bei. Ein weiterer Nutzen ist darin zu sehen, dass die Aktivitäten der Beratungsstelle auf der anderen Seite auch zu mehr Verständnis und Kenntnis über die Volksgruppen der Sinti und Roma führen. Des Weiteren können die langen Wartezeiten abgebaut und die Unterstützungssettings intensiviert werden. Beratung und Unterstützung im Vorfeld weiterführender und hilfeplanbasierter Hilfen zur Erziehung verursachen zudem viel höhere Kosten.

9. Kosten

	dauerhaft		einmalig	
Summe zahlungswirksame Kosten *		1.591.759,-- €		41.960,-- €
davon:				
Personalauszahlungen	2016	624.232,-- €	2016	18.960, -- €
Sachauszahlungen	2016	5.680,-- € 47.534,-- €		
Transferauszahlungen	2016	914.313,-- €	2016	23.000,-- €
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:		7,1		
neue Stellen Träger (VZÄ):		9,4		
Nachrichtlich Investition				39,590

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Nachrichtlich:

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Die Planungsgrundlage des Sozialreferates, Stadtjugendamtes wird zur Kenntnis genommen.
- 2.** Das Sozialreferat, Stadtjugendamt wird beauftragt, die Herstellung einer bedarfsgerechten und bedarfsnotwendigen Ausstattung zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe Erziehungsberatung im, in der Vorlage beschriebenen Umfang umzusetzen.

3. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, ab dem 01.01.2016 die unbefristete Einrichtung von 6,6 VZÄ-Stellen für die städtische Erziehungsberatungsstelle sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2016ff dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 580.272 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016ff bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SO202, Unterabschnitt 4650, Kostenstelle 20262000 Produktnummer 60.3.2.1 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, ab dem 01.01.2016 die unbefristete Einrichtung von 0,5 VZÄ für den Steuerungsbereich S-II-KJF/A sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2016ff dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 43.960 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016ff bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SO202, Unterabschnitt 4070, Kostenstelle 20224000 Produktnummer 60.3.2.1 anzumelden.

4. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016ff zusätzlich anzumelden (dauerhaft konsumtive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 5.280 € bei Finanzposition 4681.650.0000.0 und 500 € bei Finanzposition 4070.650.0000.9; einmalige investive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 16.590 €, Finanzposition 4681.935.9330.7 und 2.370 € bei 4070.935.9330.6).

5. Das Sozialreferat, Stadtjugenamt wird beauftragt, die ab Haushaltsjahr 2016 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die **Transferzahlungen an freie Träger** in Höhe von 914.313 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2016 budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Produktnummer 60.3.2.1).
6. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die ab Haushaltsjahr 2016 dauerhaft erforderlichen Sachkosten für die städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Höhe von 47.534 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2016 budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4650.xxx.xxx.x). Die Veranschlagung erfolgt bedarfsgerecht.
7. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorberatend: Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2015 – 2019 wird wie folgt geändert:

MIP neu:

Erziehungsberatungsstellen freier Träger – Investitionskostenzuschuss für Umbau und Ersteinrichtung

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4706 (Maßnahme Nr. 4706.7570
Gehörlosenberatung)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2014	Programmjahr 2014 bis 2018					nachrichtlich		
			Summe	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Finanz. 2021ff
Z (988)	8	0	8	0	8	0	0	0	0	0
Summe	8	0	8	0	0	8	0	0	0	0
St A.	8	0	8	0	0	8	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird gebeten, die im Jahr 2016 einmalig erforderlichen Mittel in Höhe von 8.000 € zusätzlich auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen.

8. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorberatend: Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2015 – 2019 wird wie folgt geändert:

MIP neu:

Erziehungsberatungsstellen freier Träger – Investitionskostenzuschuss für Umbau und Ersteinrichtung

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4706 (Maßnahme Nr. 4706.7580 MADHOUSE)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2014	Programmjahr 2014 bis 2018						nachrichtlich	
			Summe	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Finanz. 2021ff
Z (988)	15	0	15	0	15	0	0	0	0	0
Summe	15	0	15	0	0	15	0	0	0	0
St A.	15	0	15	0	0	15	0	0	0	0

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/I zu beantragen.

9. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, ab dem 01.01.2016 die unbefristete Einrichtung von 1,9 VZÄ für den Krippenpsychologischen Dienst sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2016ff erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 176.339 € dem Sozialreferat im Rahmen einer Mittelbereitstellung bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SO202, Unterabschnitt 4650, Kostenstelle 20262000, Produktnummer 60.3.2.1 dauerhaft zu übertragen.

10. Sachkosten

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2016ff erforderlichen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Mittelbereitstellung dem Sozialreferat dauerhaft zu übertragen (dauerhaft konsumtive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.520 € bei Finanzposition 4650.650.0000.7; einmalige investive Arbeitsplatzkosten in Höhe von 4.740 €, Finanzposition 4650.935.9330.4).

11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00663 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl vom 05.02.2015 wurde in den Punkten 1 - 3 geschäftsordnungsgemäß behandelt.

12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-F/H-PV (2x)

An das Sozialreferat, S-Z-F/H-AV

An das Sozialreferat, S-Z-P/LG

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Bildung und Sport

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.